

**Ausführungsbestimmungen
zum Strassenreglement
der Gemeinde Langnau im Emmental**

13. Juni 1983

Ausführungsbestimmungen zum Strassenreglement

der Einwohnergemeinde Langnau vom 1. September 1974 sowie dessen Änderung vom 14. Juni 1981

1. Allgemeiner Unterhalt

Verantwortung

1. Für die Gewährleistung des Strassenunterhaltes sind gegenüber dem Kantonalen Meliorationsamt grundsätzlich die Genossenschaften verantwortlich. Sie haben ein entsprechendes Unterhaltsreglement zu schaffen und einen verantwortlichen Wegmeister zu bestimmen.

Aufgaben

2. Die Aufgaben bzw. Leistungen der Strasseneigentümer und der Gemeinde für Strassen der Klasse 2 sind in Art. 15 des Strassenreglementes umschrieben.

Grundreinigung

3. Speziell zu beachten ist, dass die Gemeinde nur die Grundreinigung (Splitter) im Frühjahr durchführt (Hauptwege, ohne Anfahrten, Art. 15, 2.4).

Böschungsrutschungen sind in jedem Fall durch die Strasseneigentümer (Genossenschaft) zu entfernen (Art. 15, 1.2).

Anfahrten

4. Als Anfahrten im Sinne von Art. 15, 1.8 und 2.4 gelten alle Strassenstrecken, die nur eine Liegenschaft (Einzelgehöft) erschliessen, also alle Strassenstücke vom zweitletzten bis zum letzten Hof, oder ab Weggabelungen bis zu auseinanderliegenden Einzelgehöften. Bei einer späteren Erweiterung des Güterstrassenprojektes unter Einbezug weiterer Höfe, wird die Einteilung in Hauptweg und Anfahrten neu angepasst.

Die in Art. 15, 1.8 enthaltene Leistung der Grundeigentümer (splittern der Anfahrten) wird auf eine maximale Länge von 700 m pro Anfahrt limitiert. Dieselbe Regelung gilt für die Grundreinigung im Frühjahr, gemäss Art. 14, 2.4.

Klasse 3

5. Die Leistungen an Strassen der Klasse 3 werden gemäss Art. 16 vom Grossen Gemeinderat für jede Strasse festgelegt.

2. Winterdienst

Schneestecken

1. Die gemäss Art. 15, 1.7 durch die Eigentümer aufzustellenden Schneestecken sind jeweils rechtzeitig anzubringen. Sie sollen in der Regel mit einem Abstand von 25 – 30 cm von der Fahrbahn aufgestellt werden. Allfällige Hindernisse am Fahrbandrand, wie vorstehende Schächte, Steine usw. sollen speziell markiert werden.

Bei fehlenden oder mangelhaft gestellten Schneestecken muss die Gemeinde die Schneeräumung aus Sicherheitsgründen einstellen.

Schneeräumung

2. Die Organisation der Schneeräumung auf Strassen der Klasse 1 und 2 ist Sache der Gemeinde. Es werden grösstenteils private Fahrzeughalter unter Vertrag eingesetzt. Die Entschädigungen erfolgen nach den Tarifen der Blätter für Landtechnik der Eidgen. Forschungsanstalt Tänikon.

Die Räumzeiten sind vom Fahrzeughalter zu rapportieren. Die Rapporte sind vom Präsidenten der Weggenossenschaft zu unterzeichnen. Nicht unterzeichnete Rapporte werden von der Gemeinde zurückgewiesen.

Der Entscheid über den Einsatz der Räumgeräte wird in Zweifelsfällen durch den Präsidenten der Weggenossenschaft oder das Bauamt gefällt.

Die Einteilung der Räumstrecken wird durch das Bauamt vorgenommen. Sie erfolgt nach den Kriterien der Kostenoptimierung. Die einzelnen Genossenschaften haben kein Anrecht auf die Zuteilung eines eigenen Räumfahrzeuges für ihre Strasse.

Die Schneeräumung auf den Strassen der Klasse 3 gemäss Art. 13 untersteht den Eigentümern. Die Leistungen der Gemeinde werden von Fall zu Fall vom Grossen Gemeinderat festgelegt.

Der Einsatz von Schneeschleudern und Fräsen erfolgt je nach Erfordernis durch das Bauamt auf Meldung durch den zuständigen „Vertragsräumer“ oder den Wegmeister oder Präsidenten der Weggenossenschaft.

Splittern

3. Das Splittern der Strassen der Klassen 1 und 2 ohne die Anfahrten (Art. 15, 2.4) ist Sache der Gemeinde auf Meldung durch die Genossenschaft. Es werden Anhängestreuer eingesetzt.

Gemäss Art. 17 kann die Gemeinde auch das Splittern den Eigentümern übertragen. In diesem Falle ist eine vertragliche Regelung über Einsatzgerät, Splitterdepot, Entschädigung usw. erforderlich.

Das Splittern der Anfahrten ist gemäss Art. 15, 1.8 Sache der Eigentümer. Der Splitter kann unentgeltlich beim Bauamt bezogen werden. Es ist aber eine Vorausmeldung erforderlich. Den Genossenschaften wird empfohlen, im Herbst ein überdachtes Splitterlager anzulegen, um bei Bedarf rechtzeitig über Splitter zu verfügen.

Salzen

4. Die Verwendung von Streusalz auf Aussenbezirksstrassen findet nur in speziellen Ausnahmefällen statt.

3550 Langnau i.E., 13. Juni 1983

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fred Wenger

Hans Brechbühl